

Finanzierungsvertrag als Bedingung für einen Kfz-Kaufvertrag

- 1. Finanziert ein Kfz-Händler den Kaufpreis für ein Fahrzeug nicht selbst und reicht er für den Käufer auch keinen Darlehensantrag beim Fahrzeughersteller bzw. dessen Bank ein, sondern überlässt er die Finanzierung des Kaufpreises dem Käufer, dann versteht sich nicht von selbst, dass ein Kfz-Kaufvertrag mit dem Zustandekommen eines Darlehensvertrages „stehen und fallen“ soll. Eine entsprechende (aufschiebende oder auflösende) Bedingung muss vielmehr grundsätzlich ausdrücklich vereinbart werden.**
- 2. Ein Käufer, der ein Fahrzeug vertragswidrig nicht abnimmt, schuldet grundsätzlich Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280 I, III, 281 BGB). Der Verkäufer kann ihn deshalb in die Haftung nehmen, wenn es ihm zwar gelingt, das Fahrzeug an einen Dritten zu veräußern, er dabei aber nur einen geringeren als den ursprünglich – mit dem „abgesprungenen“ Käufer – vereinbarten Preis erzielt. Es ist aber schadensmindernd zu berücksichtigen, wenn der geringe Kaufpreis auch darauf zurückzuführen ist, dass der Verkäufer das Fahrzeug zwischenzeitlich genutzt und damit 31.500 km zurückgelegt hat.**

LG Bielefeld, Urteil vom 06.08.2013 – [17 O 13/13](#)

Sachverhalt: Die Klägerin, die mit Kraftfahrzeugen handelt, verlangt von der Beklagten Schadensersatz, weil diese ein bestelltes Fahrzeug – einen gebrauchten Audi Q7 4.2 TDI quattro – nicht abgenommen hat. Die Parteien streiten darüber, ob die Wirksamkeit der Bestellung davon abhängen sollte, dass der Kaufpreis für das Fahrzeug finanziert wird.

Die Beklagte unterzeichnete und übersandte der Klägerin eine auf den 20.03.2012 datierte, von der Klägerin formulierte „verbindliche Faxbestellung eines gebrauchten Pkw“. Die Klägerin bestätigte diese Bestellung mit Schreiben vom 23.03.2012. Die Bestellung und die Auftragsbestätigung enthalten keinen Hinweis auf eine beabsichtigte Finanzierung des Kaufpreises. Dem für die Klägerin handelnden Zeugen H war allerdings bekannt, dass die Beklagte eine teilweise Finanzierung des Kaufpreises beabsichtigte.

Unter dem 23.03.2012 erteilte die Klägerin der Beklagten auch eine Rechnung über 42.016,81 € zuzüglich 19 % MwSt. (= 50.000 € brutto).

Als Liefertermin für den Gebrauchtwagen war der 03.04.2012 vorgesehen.

Vor Unterzeichnung des Bestellformulars hatte der Zeuge *M*, ein Mitgesellschafter der Beklagten, das von der Klägerin im Internet angebotene Fahrzeug im Beisein seiner Ehefrau *F*, die den Wagen später fahren sollte, besichtigt und Probe gefahren.

N richtete am 09.03.2012 eine E-Mail an den Zeugen *H*, die unter anderem den Finanzierungswunsch enthielt und in der *F* äußerte, dass die Beklagte das Fahrzeug erwerben, aber sie, *F*, Darlehensnehmerin werden solle. Nachdem die Klägerin erklärt hatte, dass sie selbst keine Darlehen gewähre, gab es in der Folgezeit Kontakte zwischen der Beklagten und der Sparkasse C. Diese übermittelte am 14.03.2012 ein Finanzierungsangebot der *S*-GmbH.

Mit E-Mail vom 11.04.2012 bat die Beklagte die Klägerin um Geduld bis zum 15.05.2012, weil es ihr noch nicht gelungen sei, ihr Altfahrzeug, einen BMW X5, zu veräußern. Die Klägerin sandte der Beklagten unter dem 10.05.2012 eine Bereitstellungsanzeige, bat um Überweisung des Kaufpreises bis zum 18.05.2012 und drohte einen Rücktritt vom Kaufvertrag für den Fall an, dass die Zahlung des Kaufpreises ausbleibe.

Die Finanzierung des Kaufpreises durch die *S*-GmbH scheiterte. *F* teilte der Klägerin unter dem 29.05.2012 mit, dass die Sparkasse C. den Kaufpreis nicht zu den ursprünglich abgesprochenen Konditionen finanzieren wolle und dass sie deshalb keinerlei Finanzierung habe. Sobald sie ihre Unterlagen zurückhabe, werde sie bei einer anderen Bank eine Finanzierungsanfrage stellen. *F* erklärte ferner, sie überlasse der Klägerin die Entscheidung, ob sie am Kaufvertrag festhalten wolle. Falls die Klägerin den Vertrag auflösen wolle, werde sie, *F*, keinerlei Schadensersatzansprüche stellen.

Daraufhin erklärte die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 04.06.2012 den Rücktritt vom Kaufvertrag und kündigte Schadensersatzansprüche und eine anderweitige Veräußerung des Fahrzeugs an; der Beklagten sei unbenommen, selbst einen Abnehmer für das Fahrzeug zu benennen.

In der Folgezeit bemühte sich die Klägerin um einen Verkauf des Fahrzeugs über die Internetplattform „mobile.de“. Schließlich veräußerte sie den Wagen am 06.12.2012 für 30.000 € netto an einen Herrn *G*. Zuvor, am 02.07.2012, hatte sie den Händlereinkaufswert des Fahrzeugs (35.350 € brutto) durch einen örtlichen VW-Händler ermitteln lassen.

Die auf Zahlung von 12.061,81 € nebst Zinsen und Kosten hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen: I. Die örtliche Zuständigkeit des LG Bielefeld ist gegeben, da die Parteien im Kaufvertrag ausdrücklich den Gerichtsstand Bielefeld vereinbart haben ...

II. Die Klage ist auch dem Grunde nach begründet.

Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch nach [§§ 433, 280 I, III, 281 BGB](#) zu.

An sich war für die Lieferung und dann mittelbar auch für die Zahlung der Beklagten der 03.04.2012 als Termin abgesprochen, wie sowohl die Faxbestätigung der Beklagten als auch die Rechnung der Klägerin vom 23.03.2012 ergibt. Nachdem die Frist ergebnislos verstrichen war, setzte die Klägerin der Beklagten mit der Bereitstellungsanzeige vom 10.05.2012 gemäß [§ 281 BGB](#) eine Nachfrist bis zum 18.05.2012. Diese Nachfrist war angemessen. Die Beklagte hatte selbst mit E-Mail vom 11.04.2012 eine Frist zur Abwicklung bis zum 15.05.2012 erbeten, sodass die Nachfrist grundsätzlich einzuhalten war.

Die Fristsetzung war erfolglos; die Beklagte teilte mit Schreiben vom 29.05.2012 mit, mangels Finanzierung vorerst nicht leisten zu können.

Der Vertrag war nicht unter der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung einer erfolgreichen Finanzierung auf den Namen der Frau *F* geschlossen. Die schriftliche Bestellung der Beklagten und die darauf beruhende Auftragsbestätigung der Klägerin enthalten keine derartige Bedingung oder einen Vorbehalt. Beide Schreiben zusammen ergeben einen Vertrag. Dieser hat, da er schriftlich niedergelegt ist, wenn auch in zwei getrennten Schreiben, die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich, zumal das Bestellschreiben den Satz enthält, dass Nebenabreden schriftlich niederzulegen seien. Diese Vollständigkeitsvermutung ist durch die Beweisaufnahme nicht erschüttert worden.

Eine ausdrückliche mündliche Vereinbarung einer derartigen Bedingung oder eines derartigen Vorbehalts hat keiner der vernommenen Zeugen bekundet, auch nicht der Zeuge *M*. Dieser hat zwar ausgesagt, bei der Besichtigung des Fahrzeugs habe er zum Ausdruck gebracht, dass das Fahrzeug von der Beklagten gekauft werden solle und dass mit dem Fahrzeug alles so laufen solle wie mit dem Altfahrzeug der Beklagten. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die Parteien – ungeachtet des Vertragstextes des schriftlichen Vertrages, der dazu nichts sagt – vereinbart haben, dass der Vertrag mit der erfolgreichen Finanzierung stehen und fallen sollte. Eine derartige Bedingung muss grundsätzlich ausdrücklich vereinbart werden. Der – unstreitige – Umstand, dass der Klägerin bekannt war, dass die Beklagte den Kauf zum Teil finanzieren wollte, reicht nicht, um eine konkludente Vertragsbedingung anzunehmen.

Daran ändert auch nichts, dass die Beklagte ursprünglich wünschte, dass die Klägerin selbst die Finanzierung mache. Denn wie der Zeuge *M* bekundet hat, hat Herr *H* dazu erklärt, er finanziere nichts selber. Für die Frage, ob eine Bedingung vereinbart wurde, spielt es keine Rolle, ob Herr *H* schon vor dem Vertragsschluss mit der Beklagten einen Kontakt zwischen der Sparkassenmitarbeiterin *B* und dem Zeugen *M* hergestellt hat und die Sparkasse zur Übermittlung eines entsprechenden Finanzierungsangebotes veranlasst hat. Die dahin gehende Frage hat der Zeuge *H* verneint. Selbst wenn das unrichtig sein sollte, folgt daraus nicht, dass die erfolgreiche Finanzierung Bedingung des Kaufvertrages sein sollte. Es zeigt lediglich, dass sich Herr *H* bzw. die Klägerin für die Finanzierung engagierte. Zu einer Bedingung des Kaufs wird diese dadurch nicht. Der Fall liegt insoweit anders, als wenn ein Autohändler, insbesondere beim Verkauf von Neufahrzeugen, Darlehens- oder Leasingverträge, insbesondere solche des Herstellers des Fahrzeugs oder einer Bank des Herstellers, zur Bedienung durch den Käufer bereithält. In dergleichen Fällen mag es sich von selbst verstehen, dass der Kaufvertrag vom Zustandekommen des gleichzeitig eingereichten Finanzierungsvertrages abhängig sein soll, auch wenn das Wort Bedingung im Kaufvertrag nicht auftaucht (vgl. [OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.05.2005 – I-3 U 14/04, DAR 2005, 625](#)). Die Klägerin hatte hingegen durch die Erklärung, sie finanziere nicht selber, den in der E-Mail vom 09.03.2012 geäußerten Finanzierungswunsch der Beklagten zurückgewiesen. Die Finanzierung wurde dadurch zu einer Angelegenheit der Beklagten selbst. Bei dieser Sachlage wird die Finanzierung nicht ohne ausdrückliche Absprache zu einer Bedingung des Kaufvertrages. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die Klägerin – wie die Beklagte behauptet – in anderen Fällen auch Finanzierungen anbietet. Jedenfalls im vorliegenden Fall hat sie eine Finanzierung abgelehnt.

Es spielt auch keine Rolle, ob die Idee, die Sparkasse *C.* einzuschalten, von der Klägerin kam. Wie der Zeuge *M* bekundet hat, hatte ihm die *E*-Leasing, die den Altwagen der Frau *F* finanziert hatte, mitgeteilt, sie mache solche Finanzierungen nicht mehr direkt, sondern nur noch über eine Sparkasse als Partner. Ob es dann der Zeuge *M* selbst war, der die Sparkasse *C.* als Partner entdeckte, oder ob der Zeuge *H* ihm diese empfahl, ist gleichgültig, da aus Letzterem für die Frage, welche Folge das Scheitern der Finanzierung hat, nichts abzuleiten ist. Insbesondere ist der Klägerin nicht, wie es die Beklagte formuliert, ein etwaiger Rückzieher der Sparkasse *C.* „zuzurechnen“.

Etwas anderes ergeben auch nicht die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage nach [§ 313 BGB](#). Denn zwar gingen beide Parteien beim Vertragsschluss davon aus, dass der zu erwerbende Pkw finanziert werden solle und dass eine Finanzierung möglich sei. Jedoch führt allein die von einer Partei geäußerte Absicht einer Finanzierung, der die andere Seite nicht widerspricht, nicht dazu, dass der Vertrag nach der Vorstellung beider Parteien nur auf dieser Grundlage zustande kommen soll (vgl. Palandt/*Grüneberg*, BGB, 72. Aufl., § 313 Rn 9 m. w. Nachw.). Es ist insoweit auch nicht erklärt worden und aus den Umständen nicht ersichtlich, dass die Beklagte etwa nicht in der Lage gewesen wäre, das Fahrzeug bar zu bezahlen oder eine Finanzierung auf eigenen Namen zustande zu bringen. Es war ihre subjektive Entscheidung, eine Finanzierung anzustreben, bei der Frau *F* Darlehensnehmerin sein sollte, die Beklagte aber Erwerberin und Halterin des Fahrzeugs. Dass ein Kauf ohne diese Art der Finanzierung – der Klägerin erkennbar – für die Beklagte wirtschaftlich unmöglich gewesen wäre, ergibt der vorgetragene Sachverhalt nicht.

Nach alledem war der Kaufvertrag wirksam abgeschlossen; die Nichterfüllung der Zahlungspflicht führt zur Schadensersatzpflicht der Beklagten.

III. Der ersatzpflichtige Schaden der Klägerin beläuft sich jedoch nur auf 3.504,72 €.

1. Beim Verkauf des Fahrzeugs hat die Klägerin nur 30.000 € netto anstelle der mit der Beklagten vereinbarten 42.016,81 € Erlöst, sodass ein Verlust von 12.016,81 € eingetreten ist. Dass die Klägerin nicht alles getan hätte, um das Fahrzeug möglichst schnell zu einem möglichst guten Preis weiterzuverkaufen, kann ihr nicht vorgeworfen werden. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen *H* hat die Klägerin den Wagen regelmäßig im Internet unter „mobile.de“ angeboten, wobei sie mit der Zeit mit dem geforderten Preis heruntergehen musste. Dieses Verhalten war angemessen. Inserate in anderen Medien, etwa in Zeitungen, waren weniger erfolgversprechend, gerade bei einem seltenen Fahrzeug mit einer Sonderausstattung, das nur einen begrenzten Käuferkreis anspricht. Die Inserierung nur unter „mobile.de“ war daher ausreichend.

2. Allerdings hatte das Fahrzeug beim Verkauf an den Ersatzkäufer eine Fahrleistung von 142.500 km statt der mit der Beklagten vereinbarten 111.000 km. Diese höhere Fahrleistung hat eine stärkere Abnutzung des Fahrzeugs und damit auch einen – von der Klägerin verursachten und ihr zuzurechnenden – Wertverlust zur Folge, der gegen den Mindererlös aufzurechnen ist.

Nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass die Klägerin einen höheren Erlös erzielt hätte, wenn sie das Fahrzeug nicht bis zum Verkauf benutzt und in gut acht Monaten eine Fahrleistung von 31.500 km verursacht hätte. Der auf diese Benutzung zurückzuführende Mindererlös ist schadensmindernd zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei nicht um einen Verstoß gegen eine Schadensminderungspflicht der Klägerin im eigentlichen Sinne; denn es geht nicht darum, ob die Klägerin einen sich ohnehin entwickelnden Schaden durch geeignete Gegenmaßnahmen hätte verhindern können. Vielmehr hat sie den Schaden durch die gewollte Verschlechterung des Fahrzeugs vergrößert.

Die durch den Gebrauch für die Klägerin entstandenen Vorteile und für den Verkaufswert des Fahrzeugs entstandenen Nachteile bemisst das Gericht auf 9.522,45 €. Das Gericht geht dabei – wie es auch für andere Fälle anerkannt ist – davon aus, dass das Fahrzeug, das kein Neuwagen war, sondern beim Verkauf an die Beklagte schon über vier Jahre alt war, einem linearen Wertverlust für den Rest seiner Lebensdauer ausgesetzt war (vgl. *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, 11. Aufl., Rn. 3562 ff. mit Nachw. aus der Rspr.). Die Gesamtfahrleistung eines SUV des hier verkauften Typs schätzt das Gericht nach [§ 287 ZPO](#) auf 250.000 km, die Restfahrleistung bei Abschluss des Kaufvertrages mit der Beklagten mithin auf 139.000 km. Bei dem vereinbarten Kaufpreis von 42.016,81 € netto verlor das Fahrzeug somit mit jedem gefahrenen Kilometer 30,23 Cent.

An sich ist zwar bei der Berechnung von Nutzungsvergütungen vom Bruttokaufpreis des Fahrzeugs auszugehen; da es hier zwischen den Parteien aber ausschließlich um eine Schadensabrechnung zwischen zwei Kaufleuten geht, bei der auch die Differenz von 12.016,81 € die Differenz zwischen zwei Nettopreisen ist, ist der Nettokaufpreis der richtige Ausgangswert.

Da die Klägerin den Wagen noch 31.500 km genutzt hat, hat sie einen Wertverlust von $31.500 \times 0,3023$ € verursacht, also von 9.522,45 €. In dieser Höhe beruht der erzielte Mindererlös auf ihrem Verhalten, nicht auf dem Verhalten der Beklagten.

3. Der Klägerin ist zuzugestehen, dass auch berücksichtigt werden muss, dass sie für das Fahrzeug die Leasingraten weiter zahlen musste und den Leasingvertrag nicht zum 31.03.2012 gegen eine Ablösesumme von 40.052,35 € auflösen konnte. Denn dieser Umstand ist adäquat kausal dadurch hervorgerufen worden, dass die Beklagte das Fahrzeug nicht zum vertraglich vorgesehenen Liefertermin am 03.04.2012 abgenommen hat, die Klägerin einen Ersatzkäufer finden musste und diesen erst am 06.12.2012 gefunden hat. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass die Klägerin noch acht Leasingraten à 879,55 € netto zahlen musste, sich andererseits der Ablösebetrag von 40.052,35 € auf 34.026,31 € verminderte. Die Klägerin hatte also weitere 7.036,40 € an Leasingraten aufzubringen, andererseits einen um 6.026,04 € geringeren Ablösebetrag. Per Saldo hat sie sich dadurch um 1.010,36 € verschlechtert. Das ist bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen. Ob die Klägerin durch die Weiterführung des Leasingvertrages steuerliche Vorteile hatte, ist für das Verhältnis zwischen den Parteien irrelevant. Sie hatte im Übrigen bereits ein Ersatzfahrzeug beschafft, das an die Stelle des an die Beklagte verkauften Wagens treten sollte und mutmaßlich die gleichen steuerlichen Vorteile gebracht hätte.

4. Der Schaden der Klägerin berechnet sich somit wie folgt: $12.016,81 \text{ €} + 1.010,36 \text{ €} - 9.522,45 \text{ €} = 3.504,72 \text{ €}$.

IV. Die Beklagte ist somit zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen und antragsgemäß zu dessen Verzinsung in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, das heißt ab dem 23.01.2013.

Die Beklagte hat auch Ersatz für die Kosten des Handelsregisterauszuges in Höhe von 4,50 € zu leisten, da sie bei dessen Einholung bereits im Verzuge war.

Abzuweisen ist die Klage im Übrigen. Das gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 703,80 €. Die Anwaltskosten sind offenbar nach der Höhe des von der Klägerin behaupteten Schadens, also der Klageforderung berechnet. Wie die oben Ausführungen zeigen, war der Schaden erheblich zu hoch berechnet und die geltend gemachte Forderung deshalb weit überhöht; bei dieser Sachlage entfällt ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten ...

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.